

Leitfaden

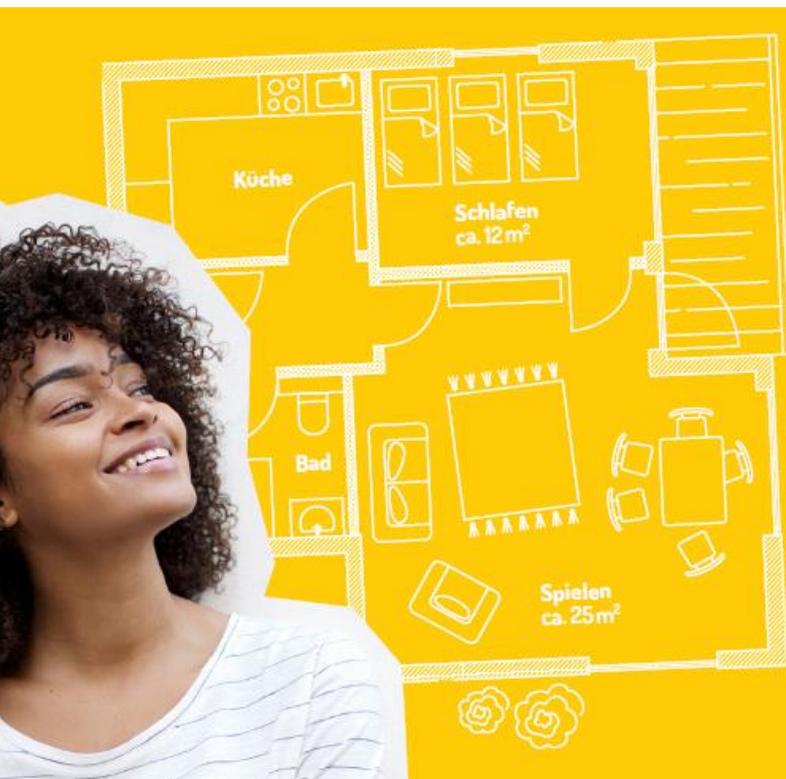
zur

Gründung einer Kindertagespflegestelle

in anderen geeigneten Räumen

(agR)

in Freiburg



Inhaltsverzeichnis

1. Was ist Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen?	1
2. Rechtliche Grundlagen	1
3. Bildungsauftrag	2
4. Rahmenbedingungen für Kindertagespflege in agR	2
4.1 Formale Anforderungen	2
4.2 Anforderungen an Kindertagespflegepersonen in agR	4
4.3 Räumliche Voraussetzungen	5
4.4 Zahl der betreuten Kinder	6
4.5 Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen	7
4.6 Vertretungsregelung	8
5. Einbezug weiterer Behörden	9
5.1 Beratungszentrum Bauen und Energie (Baurechtsamt) – Nutzungsänderung / Zweckentfremdung	9
5.2 Veterinärdienst / Lebensmittelüberwachung und Gesundheitsamt	10
6. Finanzielle Rahmenbedingungen	10
6.1 Individuelle Finanzplanung	10
6.2 Förderungsmöglichkeiten	11
6.3 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen	12
7. Ablaufplan zur Gründung einer Kindertagespflege in agR	14
8. Zuständige Stellen und Ansprechpartner	16

1. Was ist Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen?

In Baden-Württemberg hat sich **Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen** zu einem eigenständigen Betreuungsangebot entwickelt. Neben der Betreuung im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sieht das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege vom 06.04.2021 (VwV Kindertagespflege) die Möglichkeit vor, Kindertagespflege in **anderen geeigneten Räumen** (im Folgenden **agR**) anzubieten. Dies bedeutet, dass die Betreuung der Kinder **außerhalb** vom (eigenen) Familienhaushalt stattfindet und geeignete Räume in der Regel dafür angemietet werden. Die Betreuung von Kindern in agR kann sowohl **alleine** als auch mit **weiteren** Kindertagespflegeperson erfolgen.

Kindertagespflege in agR ist kein Gewerbe, sondern eine **freiberufliche** Tätigkeit. Der berufliche Status der Kindertagespflegeperson ist in der Regel der einer **selbstständig Tätigen**, die sich um ihre rechtliche Absicherung kümmern muss und der Einkommenssteuerpflicht unterliegt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die **gesetzlichen Grundlagen**, die Kindertagespflege agR regeln, finden sich u. a.:

- im § 22 SGB VIII, Abs. 1 Satz 2: „Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet“.
- im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG-BW) § 1 Abs. 7 Satz 2 u. 3
- in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege vom 06.04.2021)
- in den Hinweisen zur Umsetzung der VwV Kindertagespflege
- und in den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Freiburg im Breisgau (vom 28.04.2015 in der Fassung vom 09.04.2019)

3. Bildungsauftrag

Sie als Kindertagespflegeperson sollen nach § 22 SGB VIII:

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

4. Rahmenbedingungen für Kindertagespflege in agR

4.1 Formale Anforderungen

Qualifizierung

Die Vorgaben für die **Qualifizierung** von Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg legt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 06.04.2021 unter Punkt 1.3 fest. Die Qualifizierung erfolgt nach dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (Landesjugendamt) zusammen mit dem Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e. V. auf der Grundlage des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) erstellt wurde. In Freiburg wird die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson von der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. durchgeführt.

Für Kindertagespflegepersonen, die in agR tätig werden, gelten folgende Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifizierung:

- Alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg müssen gemäß VwV Kindertagespflege mit mindestens **300 Unterrichtseinheiten** qualifiziert sein
- Mindestens **50 Unterrichtseinheiten** müssen **vor Aufnahme** der Tätigkeit in agR absolviert worden sein
- **Fachkräfte** nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg müssen gemäß VwV Kindertagespflege **mindestens 50 Unterrichtseinheiten** der Qualifizierung absolvieren
- Anschließend sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von **20 Unterrichtseinheiten pro Jahr** verpflichtend zu absolvieren. Dabei sind zu den Themen Kinderschutz, Kindeswohl und Kinderrechte mindestens 20 Unterrichtseinheiten innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen. Alle fünf Jahre ist zudem ein Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind nachzuweisen.

Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist erforderlich, wenn die wöchentliche Betreuungszeit **mehr als 15 Wochenstunden** beträgt und die Betreuung **länger als drei Monate gegen Entgelt** stattfindet und außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten durchgeführt wird.

Kindertagespflegepersonen, die in agR betreuen wollen, benötigen daher eine **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII.

Voraussetzung für die Erteilung einer **Pflegeerlaubnis** ist sowohl die Geeignetheit der Person sowie die Bereitstellung kindgerechter Räume. **Geeignet** im Sinne § 43 SGB VIII, Abs. 2 „sind Personen, die sich durch ihre **Persönlichkeit, Sachkompetenz** und **Kooperationsbereitschaft** mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über **kindgerechte Räumlichkeiten** verfügen“. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (nähere Beschreibung siehe 4.2). Die vertieften Kenntnisse werden über den Nachweis der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson belegt. Die Eignungsprüfung findet **vor Beginn der Qualifizierung** zur Kindertagespflegeperson durch ein Gespräch bei der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. und **vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis** durch ein Gespräch beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg statt. Die Geeignetheit der Räume (nähere Beschreibung siehe 4.3) wird in einer gemeinsamen vor Ort Begehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg und der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. beurteilt.

Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg mit folgenden beigefügten Unterlagen einzureichen:

- (vorläufiges) **Zertifikat der Qualifizierung** zur Kindertagespflegeperson im Umfang von 50 Unterrichtseinheiten sowie gegebenenfalls Nachweise über pädagogische Vorbildungen
- Nachweis über einen **Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind** im Umfang von acht Unterrichtseinheiten (Abschluss des Kurses nicht älter als 1 Jahr)
- **polizeiliche Führungszeugnisse** (nicht älter als 3 Monate) von der angehenden Kindertagespflegeperson und allen Haushaltsangehörigen über 15 Jahren, sofern diese regelmäßig die Räume betreten bzw. während der Betreuungszeit anwesend sind
- **Gesundheitsbescheinigung** (nicht älter als 3 Monate) von der angehenden Kindertagespflegeperson und allen Haushaltsangehörigen über 15 Jahren, sofern diese regelmäßig die Räume betreten bzw. während der Betreuungszeit anwesend sind

Arbeiten mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen, benötigt **jede eine separate Pflegeerlaubnis**. Gleichzeitig ist die vertragliche und pädagogische **Zuordnung** jedes einzelnen Kindes **zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson** zu gewährleisten.

4.2 Anforderungen an Kindertagespflegepersonen in agR

Kindertagespflegepersonen sollten sich, wie vorstehend erwähnt, durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen. Neben persönlichen Eigenschaften wie Eigenständigkeit, Verlässlichkeit, Belastbarkeit sowie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind und seiner Familie, sollten Kindertagespflegepersonen auch die notwendigen fachlichen, sozialen und pädagogischen Kompetenzen besitzen. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Das Anforderungsprofil von Kindertagespflegepersonen, die **gemeinsam** in agR tätig sind, geht über das Profil der klassischen Kindertagespflege hinaus. Zum besonderen Anforderungsprofil der Kindertagespflege in agR gehören:

- Kenntnisse der individuellen Förderung, Bildung und Erziehung von persönlich zugeordneten Kindern
- ausgeprägte Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- hohe Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit
- Kenntnisse über Organisation und Dynamik von Teamstrukturen

- Absprachen über die Aufteilung von organisatorischen Aufgaben (z. B. Kontaktpflege zu Vermieter:innen, zu direkten Nachbarn, zu Hausmeisterdiensten; Beauftragung von Hausmeisterdiensten oder Handwerker, Einkäufe etc.)
- Regelmäßiger Austausch im Team
- Erstellung eines Businessplanes inklusive Finanzplanes
- Bereitschaft zur Teilnahme am Fachgespräch Kindertagespflege in agR der Fachberatung Kindertagespflege

4.3 Räumliche Voraussetzungen

Die Räume für die Kindertagespflege in agR“ sollen folgende Standards erfüllen:

- Spielbereich mit mind. 3 m² für jedes Kind (mindestens 20 m²)
- separater Raum mit ausreichend Schlafmöglichkeiten je nach Alter und Betreuungszeit der Kinder (mind. 1,5 m² pro Kind)
- Tageslichtbeleuchtung; gute Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten in allen Räumen
- funktionaler Küchenbereich
- separates Badezimmer: sanitäre Anlagen mit Wickelmöglichkeiten und Aufstiegshilfe an der Toilette und Dusche bzw. Plastikwanne
- kein direkter Zugang zwischen Küche und Bad (Hygienevorschrift)
- zweiter Rettungsweg, Lage im Erdgeschoss
- Bewegungsmöglichkeit im Freien, Garten oder zumindest Spielplatz in der Nähe und zu Fuß erreichbar
- Abstellplatz für Kinderwägen/Fahrradanhänger

Ausstattung

- freundliche und sichere Ausstattung der Räumlichkeiten (vgl. www.das-sichere-haus.de, Broschüre „Kinder unter drei sicher betreuen“, zu beziehen über die Unfallkasse Baden-Württemberg, UKBW)
- altersgerechtes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- altersgerechte Bestuhlung
- Garderobe

- Feuerlöscher und Rauchmelder, Löschdecke
- Erste-Hilfe-Kasten mit kindgerechtem Verbandsmaterial
- Telefon (Handy)
- kleine Büroecke

Um die **grundsätzliche Geeignetheit** von Räumlichkeiten zu überprüfen, findet ein Begehungstermin mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg und der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. **vor Anmietung** der Räumlichkeiten statt.

4.4 Zahl der betreuten Kinder

Gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit der VwV Kindertagespflege Baden-Württemberg gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- Eine Kindertagespflegeperson darf nicht mehr als **fünf fremde Kinder** gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse ist auf zehn Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- Zwei geeignete Kindertagespflegepersonen können gemeinsam maximal **sieben fremde Kinder** gleichzeitig betreuen.
- Zwei geeignete Kindertagespflegepersonen können gemeinsam maximal **neun fremde Kinder** gleichzeitig betreuen, wenn mindestens eine Kindertagespflegeperson **Fachkraft** im Sinne des § 7 KiTaG-BW ist ODER mit **300 Unterrichtseinheiten qualifiziert** ist und eine mindestens **5-jährige praktische Tätigkeit** vorweisen kann. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse je Zusammenschluss ist auf 15 Kinder begrenzt.

Schließen sich **mehr als zwei** Kindertagespflegepersonen zusammen, bleibt die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder auf **höchstens neun Tageskinder** begrenzt.

Die **Zahl** der gleichzeitig betreuten Kinder wie auch die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse **kann** in der Pflegeerlaubnis **eingeschränkt** werden, wenn z. B. die Räume nur für eine geringere Anzahl von Kindern geeignet sind.

Betreuung eigener Kinder

Das eigene Kind bzw. die eigenen Kinder können in agR mitbetreut werden.

Die Förderung des eigenen Kindes durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg ist möglich, wenn das Kind per Betreuungsvertrag einer der anderen

Kindertagespflegepersonen zugeordnet ist. Dann ist es ein „fremdes“ Kind und zählt zu den max. neun Kindern.

Alternativ kann die Mutter das eigene Kind selbst betreuen. In diesem Fall erfolgt keine Förderung und das Kind wird zusätzlich zu den neun Kindern betreut, sofern die **räumlichen Voraussetzungen** dafür gegeben sind.

4.5 Zusammenarbeit von zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen

Die Grundlage für die gemeinsame pädagogische Arbeit in anderen geeigneten Räumen ist die **pädagogische Konzeption**, in der das **Bildungs- und Erziehungsverständnis** der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben ist. Die Konzeption bietet den Kindertagespflegepersonen im pädagogischen Alltag und in der Gestaltung von Bildungsprozessen wichtige Koordinaten, da in der Konzeption die Grundlagen und Ziele der Zusammenarbeit gemeinsam festgelegt werden. Die Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption ist auch dahingehend hilfreich, da bei der **Zusammenarbeit** von zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft, Teamarbeit und Vertrauen erforderlich ist.

Die Konzeption ist in schriftlicher Form festzuhalten und vor Beginn der Tätigkeit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg sowie der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. vorzulegen.

Die Konzeption ist mit **einer ersten Fassung** nicht abgeschlossen, sondern **entwickelt** sich ständig weiter. Überarbeitungen sind in regelmäßigen Zeitabständen erforderlich. Für die Konzeption bedeutet dies, dass die festgeschriebenen Ziele der pädagogischen Arbeit regelmäßig reflektiert, zeitnah angepasst sowie konsequent verbessert werden sollten.

Werden auch Kinder betreut, die aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII, des § 35a SGB VIII und des § 30 SGB IX einer besonderen Förderung bedürfen, ist die fachliche Befähigung für die Betreuung im pädagogischen Konzept darzulegen.

Eine gründliche Klärung der gegenseitigen Vorstellungen und Erwartungen, klare Absprachen über Ziele und eine verbindliche Vereinbarung über die gegenseitige Zusammenarbeit kann späteren Konflikten oder gar Rechtsstreitigkeiten vorbeugen.

Hierzu wird auch dringend empfohlen, einen GbR-Vertrag zu schließen.

► Der Gesellschaftsvertrag in agR

Kindertagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Räume für die Kindertagespflege zu nutzen, bilden juristisch gesehen eine „**Gesellschaft bürgerlichen**

Rechts“ (GbR). Eine GbR ist eine Personengesellschaft, in welcher sich mindestens zwei Personen zusammenschließen, um die Erreichung eines **gemeinsamen Zwecks** zu fördern. Eine GbR entsteht also praktisch „von allein“, sobald sich zwei oder mehrere Personen zusammentun und einen gemeinsamen Zweck verfolgen¹.

Die Kindertagespflegepersonen werden in einer GbR rechtlich als Gesellschafter bezeichnet. Die Gesellschafter sind gleichberechtigte Partner und haben die gemeinsame Geschäftsführung. In einer GbR sind alle Gesellschafter uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen haftbar. Die Gründung einer GbR kann schriftlich, mündlich oder allein durch **schlüssiges Handeln** vereinbart werden.

Die betreuten Kinder müssen in der Kindertagespflege in agR wie bereits dargelegt durch entsprechende Vereinbarungen (Betreuungsverträge) jeweils einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sein. D. h. für die Eltern ist immer eine einzelne Kindertagespflegeperson Vertragspartner:in. Daher ist der Zweck einer GbR für Kindertagespflege in agR **nicht die gemeinsame Betreuung**, sondern **die gemeinsame Nutzung der Räume**.

Mit einem schriftlichen GbR-Vertrag können die Rechte und Pflichten sowie die Regeln der Zusammenarbeit klar benannt und verbindlich vereinbart werden. Ein Muster-GbR-Vertrag wird bei Bedarf von der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. ausgehändigt.

4.6 Vertretungsregelung

In der Kindertagespflege in agR ist die Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen verbindlich zu regeln. Hierfür kommen für Kindertagespflege in agR vor allem zwei Optionen in Frage, entweder die Inanspruchnahme einer mobilen Vertretungsperson (Teilnahme am Freiburger „Springermodell“) oder die Anstellung einer eigenen Vertretung. Die Vertretungskraft muss die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert haben.

Weitere Informationen über die verschiedenen Vertretungsoptionen erhalten Sie von der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. oder der Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg.

¹ Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (April 2022). <https://www.existenzgruender.de/DE/Gruendung-vorbereiten/Rechtsformen/Gesellschaft-buergerlichen-Rechts-GbR/inhalt.html>

5. Einbezug weiterer Behörden

5.1 Beratungszentrum Bauen und Energie (Baurechtsamt) – Nutzungsänderung / Zweckentfremdung

Mit der Nutzung von agR für die Kindertagespflege sind unterschiedliche baurechtliche Fragen verbunden.

Räume können für die Kindertagespflege **genutzt werden**, wenn diese über eine Genehmigung als „**Anlage für soziale Zwecke**“ verfügen.

Wurden die Räume bislang zu anderen Zwecken genutzt (als Wohnung, Büro, Laden oder Praxis), stellt die Umnutzung eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, wenn das öffentliche Baurecht an die neue Nutzung andere oder weitergehende Anforderungen an die Räumlichkeiten stellt. Ob für die Durchführung der Kindertagespflege in agR eine Nutzungsänderung notwendig ist, prüft und entscheidet die Baurechtsbehörde.

Ebenso verhält es sich mit der **Zweckentfremdung von Wohnraum**, die in Freiburg nicht ohne Weiteres möglich ist. Mit einer Bestätigung über den Bedarf an neu geschaffenen Betreuungsplätzen, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg ausgestellt wird, kann die Zweckentfremdung von Wohnraum beim Beratungszentrum Bauen und Energie beantragt werden. Somit können auch Wohnungen in Kindertagespflegestellen umgewandelt werden.

► **Tipp:** Das **Gespräch** mit der **Baubehörde** sollte zur Abklärung, ob und welcher Antrag für die neue Nutzung der Räume gestellt werden muss, eines der **ersten in der Gründungsphase** sein. Im Vorfeld ist zwingend die Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. zu kontaktieren.

Planen Sie für die Bearbeitung und Begleitung des möglicherweise erforderlichen Antrages auf Nutzungsänderung ausreichend **Zeit, Geld und Personalressourcen** ein. Die Baurechtsbehörde benötigt eine gewisse Verfahrenszeit ab Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Kosten für eine solche Nutzungsänderung ergeben sich im laufenden Antragsverfahren, je nach Bearbeitungsaufwand.

Die Bearbeitung einer Zweckentfremdung von Wohnraum dauert bei vollständigen Antragsunterlagen ebenfalls eine gewisse Zeit.

5.2 Veterinärdienst / Lebensmittelüberwachung und Gesundheitsamt

Gesundheitsamt und Folgebelehrungen

Für Kindertagespflegepersonen hat grundsätzlich eine **Erstbelehrung** gemäß §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Gesundheitsamt zu erfolgen. Diese Erstbelehrung ist ein Leben lang gültig. Bei Aufnahme der Tätigkeit darf die Erstbelehrung max. 3 Monate alt sein. Unabhängig von der Belehrung nach §§ 42/43 IfSG ist alle **zwei Jahre eine Hygieneschulung** nach der Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) erforderlich. Die Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. organisiert jährlich eine Hygieneschulung und gibt die Termine im Rahmen des Fortbildungsprogramms bekannt. Die Bescheinigung ist am Arbeitsplatz aufzubewahren und ggf. vorzulegen.

Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung

Kindertagespflege, die in anderen geeigneten Räumen stattfindet und bei welcher regelmäßigen Verpflegung an Kinder abgegeben wird, gilt aufgrund des Lebensmittelrechts als Lebensmittelunternehmen. Aus diesem Grund hat eine Registrierung (formlos) als Lebensmittelunternehmer:in beim Veterinäramt durch die Kindertagespflegeperson/en zu erfolgen. Die Kindertagespflegestelle wird dadurch systematisch erfasst und alle zwei Jahre kontrolliert.

Als Handlungsorientierung für die Praxis ist auch „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbands für Kindertagespflege e.V. zu empfehlen (www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf).

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in agR betreuen und nach dieser Leitlinie arbeiten, erfüllen somit die erforderlichen baulichen, personal- und produktionshygienischen Anforderungen sowie die Vorgaben für die betriebliche Eigenkontrolle der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

6. Finanzielle Rahmenbedingungen

6.1 Individuelle Finanzplanung

Ein wichtiger Schritt bei der Gründung einer Kindertagespflegestelle in agR ist die Erstellung eines **Businessplans inklusive Finanzierungsplan**. Darin sind das Vorhaben und die geplante Umsetzung der Kindertagespflege in agR realistisch abzubilden. Der Businessplan

inklusive Finanzierungsplan sollte mit der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. abgestimmt werden. Damit eine Nachhaltigkeit des Angebotes gewährleistet werden kann, ist vor Aufnahme der Tätigkeit in agR und im Zuge der Erteilung der Pflegeerlaubnis der Businessplan inklusive Finanzierungsplan auch dem örtlichen Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

6.2 Förderungsmöglichkeiten

Laufende Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Die Stadt Freiburg oder der Landkreis Breisgau Hochschwarzwald (Wohnort des Kindes/der Kinder entscheidet) fördert die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

- mit **7,50 € pro Stunde** und Kind für 52 Wochen pro Jahr für **Kinder unter drei Jahren** und
- mit **6,50 € pro Stunde** und Kind für **Kinder über drei Jahren**.

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Randzeitenbetreuung sind ergänzende Leistungen möglich.

Investitions- und Ausstattungszuschüsse

► Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg fördert zur Schaffung von bedarfsgerechten zusätzlichen Betreuungsplätzen und zum Erhalt bestehender Plätze in Kindertagespflege in agR für Kinder bis sechs Jahre auf Antrag **2.000 € pro Platz** für nachgewiesene notwendige Aufwendungen.

Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass zum Zeitpunkt des Antragseingangs und bezogen auf das Haushaltsjahr noch Mittel zur Verfügung stehen.

► Investitionsprogramme des Bundes zur Kinderbetreuungsfinanzierung

Der aktuellen Koalitionsvereinbarung (November 2021) bzw. Presseberichten ist zu entnehmen, dass der Bund bzw. das Land die Auflage eines weiteren Investitionsprogramms zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kitas und der Kindertagespflege beabsichtigt.

Den Regierungspräsidien liegen darüber hinaus derzeit (Stand Januar 2023) noch keine weiteren Informationen vor. Erst dann, wenn die politischen Entscheidungsträger die Förderprogramme durch entsprechende Bundes- /Landesgesetze/Verordnungen beschlossen und die konkreten Fördermodalitäten festgelegt haben, können die Regierungspräsidien weitere Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten erteilen

► **Bitte beachten:** Bis das neue Investitionsprogramm vorliegt, sollten neue Kindertagespflegeplätze und geplante Investitionen in einer formlosen Mitteilung dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt werden.

Mietkostenzuschuss

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Freiburg im Breisgau besteht die Möglichkeit, einen Mietkostenzuschuss zu beantragen. Bei Betreuung in agR wird auf Antrag eine monatliche Mietpauschale in Höhe von 200 € für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson und in Höhe von 300 € für die Betreuung durch mehrere Kindertagespflegepersonen gewährt. Die Förderung wird auf die Höhe der Miete begrenzt.

Anschubfinanzierung

Bei Beginn der Betreuung kann im Einzelfall das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg für die ersten Monate, bis alle Kinder eingewöhnt sind, eine angepasste Förderung gewähren (**Einzelfallentscheidung**).

Existenzgründungszuschuss

Bei der Agentur für Arbeit kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beantragt werden, wenn bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand. Nähere Informationen erhalten sie bei der Agentur für Arbeit.

6.3 Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

Kindertagespflegepersonen, die Kindertagespflege in agR anbieten, sind im Rahmen einer so genannten „**freiberuflichen Tätigkeit**“ selbstständig tätig und unterliegen der Einkommenssteuerpflicht. Steuerabgaben und Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Rentenversicherung bzw. gesetzliche Unfallversicherung) regeln sie selbstständig.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen **300 € je Kind und Monat** pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich auf eine **Betreuungszeit von acht** Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden zur Hälfte durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg erstattet, was in § 23 SGB VIII geregelt ist. Weiterhin erstattet das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg auf Antrag 100 Prozent der gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson.

Für qualifizierte Kindertagespflegepersonen, die Mitglied der Fachberatung Kindertagespflege · Tagesmütterverein Freiburg e. V. sind, besteht eine Berufshaftpflichtversicherung.

Zur Klärung der individuellen steuerrechtlichen Situation wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, sich bereits im Vorfeld steuer- und sozialversicherungsrechtlich beraten zu lassen.

7. Ablaufplan zur Gründung einer Kindertagespflege in agR

Hinweis: Die einzelnen Schritte laufen teils parallel zueinander ab.

» Erstkontakt Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V.

- Leitfaden zur Gründung einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen (agR)
- Vereinbarung eines Beratungsgesprächs
 - Qualifikation und Anforderungen klären
 - Pläne der Kindertagespflegeperson besprechen
 - Vertretungsoptionen besprechen
 - Über Raumstandards informieren
 - Einbezug von Behörden thematisieren
 - Überblick Finanzen
 - Betreuungsbeginn und -Umfang planen

» Kindertagespflege-Partner:in

- Austausch über pädagogische Haltungen
- Stärken und Schwächen ausloten
- Umgang mit Konflikten thematisieren

» Geeignete Räume

- Geplante Nutzung (KTP) mit Eigentümer klären
- Erstbegehungstermin mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg und der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. vereinbaren
- Baurechtliche Abklärung, evtl. Nutzungsänderung oder Zweckentfremdung beantragen

» Businessplan inklusive Finanzierungsplan erstellen

- Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V. und der Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Freiburg

» (Gemeinsame) Konzeption für Kindertagespflegestelle in agR erarbeiten

» Förderungsmöglichkeiten beantragen

- Anschubfinanzierung
- Mietkostenzuschuss
- Investitionskostenzuschuss

- Antragseingang beim Regierungspräsidium VOR Beginn der Maßnahmen (der ersten Bestellung bzw. des Kaufs von Mobiliar/Spielmaterialien, Beauftragung von Handwerkern etc.)
-

»» **Anmeldungen und Organisation**

- Finanzamt
 - Haftpflichtversicherung
 - Unfallversicherung
 - Krankenversicherung
 - Rentenversicherung
 - Erstbelehrung nach Infektionsschutzgesetz
 - Registrierung Lebensmittelunternehmer:in
 - Vertretung verbindlich organisieren
-

»» **Steuerberater kontaktieren**

- Ggf. Klärung steuerrechtlicher Themen u. a. in Bezug auf GbR
-

»» **Interne Organisation vereinbaren**

- GbR-Vertrag aufsetzen
 - (gemeinsames) Konto einrichten
-

»» **Umbauten und/oder Ausstattung der Räume**

»» **Werbung/Akquise**

- Flyer und/oder Webseite erstellen
 - Aushänge und Flyer in Umlauf bringen
 - Konzeption zugänglich machen
-

»» **Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII mit beigefügtem Finanzierungsplan, Raumplänen und Konzeption**

»» **Weiterbildung und Vernetzung**

- Fortbildungen
 - Stadtteilgruppen
 - Fachgespräch Kindertagespflege in agR
-



8. Zuständige Stellen und Ansprechpartner

Stadt Freiburg, Amt für Kinder, Jugend und Familie

Europaplatz 1 · 79098 Freiburg

▶ **Pädagogische Fachberatung Kindertagespflege – Kindertagespflege in agR**

(z. B. für Eignungsprüfung, Raumprüfung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis)

Marie-Christin Rupp

Tel.: 0761 / 201-8419

E-Mail: Marie-Christin.Rupp@stadt.freiburg.de

▶ **Vermittlung und Förderung**

A – K: Ilse Vatter

Tel.: 0761 / 201-8416

E-Mail: ilse.vatter@stadt.freiburg.de

L – Z: Anja Ketterer

Tel.: 0761 / 201-8417

E-Mail: anja.ketterer@stadt.freiburg.de

Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e. V.

Jacob-Burckhardt-Straße 1 · 79098 Freiburg

▶ **Fachliche Beratung und Begleitung Kindertagespflege in agR, Begehungen**

Claudia Dorner-Müller

Tel.: 0761 / 28 35 35

E-Mail: info@kinder-freiburg.de

Elvira Klausmann

Tel.: 0761 / 28 54 66 09

E-Mail: e.klausmann@kinder-freiburg.de

▶ **Fachliche Beratung und Information zu (Krankheits-)Vertretung**

Carolin Zimmer

Tel.: 0761 / 28 54 66 04

E-Mail: c.zimmer@kinder-freiburg.de

Stadt Freiburg, Beratungszentrum Bauen und Energie (Baurechtsamt)

Fehrenbachallee 12 · 79106 Freiburg

Tom Hirzle

Tel.: 0761 / 201-4340

E-Mail: Tom.Hirzle@stadt.freiburg.de

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 23 - Kulturelle und soziale Infrastruktur, Krankenhausfinanzierung, Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen

Bissierstraße 7 · 79114 Freiburg i. Br.

▶ **Antragswesen und Investitionskostenzuschüsse**

Beatrix Oberle

Tel.: 0761 / 208-4616

E-Mail: Beatrix.Oberle@rpf.bwl.deAntragswesen

Stadt Freiburg, Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung

Fehrenbachallee 12 · 79106 Freiburg

▶ **Meldung als Lebensmittelunternehmer:in und Beratungsangebote der Lebensmittelüberwachung**

Tel.: 0761 / 201-4965

E-Mail: veterinaerbehoerde@stadt.freiburg.de

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (Gesundheitsamt)

Sautierstraße 28 - 30 · 79104 Freiburg

▶ **Fachbereich Gesundheitsschutz**

z.B. für die Erstbelehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Telefon: 0761 / 2187-3212

E-Mail: gesundheitschutz@lkbh.de

Impressum

**Leitfaden zur Gründung einer Kindertagespflegestelle in anderen geeigneten Räumen
(agR) in Freiburg**

Stand: 14.02.2023

Amt für Kinder, Jugend und Familie

- Dezernat II -

Abteilung 2, Sachgebiet 2

Fachberatung Kindertagespflege

Europaplatz 1 · 79098 Freiburg

Fachberatung Kindertagespflege ·

TagesmütterVerein Freiburg e.V.

Jacob-Burckhardt-Straße 1

79098 Freiburg

Pädagogische Fachberatung für
Kindertagespflege

Tel.: 0761 / 201-8419

Fachberatung Kindertagespflege in
anderen geeigneten Räumen

Tel.: 0761 / 28 54 66 09

Bilder: Adobe Stock/mimagephotos; Stefanie Böhm

►► **Hinweis:** Unsere Empfehlungen sind nur allgemeine Hinweise und beinhalten keine Rechtsverbindlichkeit. Zur individuellen Unterstützung sollte ggf. eine Rechtsberatung oder eine Steuerberatung hinzugezogen werden (auf eigene Kosten).